

GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG

zwischen

**MusterVersicherungsnehmer
Musterstraße 0
00000 Musterstadt**

– nachstehend „Versicherungsnehmer“ genannt –

und

**Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Königinstraße 28
80802 München**

– nachstehend „Allianz Private Krankenversicherung“ genannt –

1 Versicherbarer Tarif, versicherbarer Personenkreis

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Gruppenversicherungstarife der Kategorie D:

- InboundMed Best 100 und
- InboundMed Best 100 Langfristig

sowie die private Pflegepflichtversicherung nach Tarif PV.

1.2 Zum versicherbaren Personenkreis der Gruppenversicherungstarife nach Ziffer 1.1 gehören

a) (als Hauptversicherte) die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers und die von einem ausländischen verbundenen Unternehmen des Versicherungsnehmers entsandten, für den Versicherungsnehmer tätigen Personen

b) und (als Hauptversicherte) die Mitarbeiter seiner inländischen verbundenen Unternehmen laut Anlage und die von einem ausländischen verbundenen Unternehmen des Versicherungsnehmers entsandten, für das inländische verbundene Unternehmen tätigen Personen

c) sowie deren Familienangehörige nach Ziffer 1.3,

die

- sich vorübergehend in Deutschland aufhalten,
- die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit nach dem jeweiligen Gruppenversicherungstarif erfüllen (s. Teil A Ziffer 1.3 der Versicherungsbedingungen) und
- nicht bei einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs versichert sind und für die auch keine substitutive Krankenversicherung besteht.

Nicht versicherbar sind Personen, die sich bei Abschluss dieses Vertrages bereits mehr als 3 Monate in Deutschland aufhalten, wenn während dieser Zeit für sie keine Absicherung im Krankheitsfall bestand.

1.3 Familienangehörige des Hauptversicherten werden im Rahmen dieses Vertrages mitversichert, solange der Hauptversicherte im Rahmen dieses Vertrages versichert ist.

Familienangehörige sind der Ehegatte des Hauptversicherten, der eingetragene Lebenspartner des Hauptversicherten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende nicht eingetragene Lebenspartner des Hauptversicherten sowie die Kinder des Hauptversicherten und der vorgenannten Personen, solange diese noch nicht 27 Jahre alt sind.

1.4 Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und Beiträge.

2 Mindestbeteiligung

2.1 Der Versicherungsnehmer versichert alle Personen, die gemäß Ziffer 1.2 zum versicherbaren Personenkreis gehören, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.4.

Dies sind zu Vertragsbeginn **XXX** Hauptversicherte(r) und **XXX** Familienangehörige(r).

Im Rahmen dieses Vertrages müssen mindestens 10 Hauptversicherte oder insgesamt 15 Personen versichert sein.

- 2.2 Die Allianz Private Krankenversicherung ist berechtigt, den Vertrag mit Monatsfrist zum Schluss des Kalendervierteljahres in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Das Kündigungsrecht setzt einen der folgenden Fälle voraus:

Die Mindestbeteiligung gemäß Ziffer 2.1

- wird nicht erreicht;
- ist zwar zuvor erreicht worden, aber danach ist sie wieder unterschritten worden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erreichen der Mindestbeteiligung ist der Tag, an dem die Kündigung versandt wird.

3 Meldung der versicherbaren Personen und Versicherungsbeginn

- 3.1 Der Versicherungsnehmer meldet die zu versichernden Personen an die von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannte Stelle. Dazu übermittelt er die zur Verwaltung erforderlichen Daten dieser Personen anhand der Liste, die ihm die Allianz Private Krankenversicherung bzw. die von ihr benannte Stelle zur Verfügung stellt. Die Meldung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Person die Voraussetzungen für den versicherbaren Personenkreis erfüllt, und muss bei der von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannten Stelle spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt eingehen. Bei verspäteter Meldung behält sich die Allianz Private Krankenversicherung das Recht vor, einen späteren Versicherungsbeginn festzulegen bzw. den Versicherungsschutz abzulehnen.

Die Teilnahme an diesem Vertrag beantragt der Versicherungsnehmer für die zu versichernden Personen mit dem von der Allianz Private Krankenversicherung bzw. der von ihr benannten Stelle zur Verfügung gestellten Antragsformular, das er ebenfalls an die von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannte Stelle sendet.

Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, dass bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland die Pflicht zum Abschluss eines Vertrages über eine private Pflegepflichtversicherung nach § 23 SGB XI besteht, sofern kein Tatbestand für eine Befreiung vorliegt. Er versichert dementsprechend alle betroffenen Personen für den Zeitraum der Versicherungspflicht zusätzlich in der privaten Pflegepflichtversicherung bei der Allianz Privaten Krankenversicherung, sofern die private Pflegepflichtversicherung für sie nicht bereits anderweitig besteht.

- 3.2 Der Versicherungsnehmer meldet diejenigen versicherten Personen, die aus dem versicherbaren Personenkreis ausscheiden, an die von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannte Stelle. Die Meldung erfolgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem versicherbaren Personenkreis und muss spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt eingehen. Bei verspäteter Meldung behält sich die Allianz Private Krankenversicherung das Recht vor, die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

Der Versicherungsnehmer informiert den betroffenen Hauptversicherten über die Beendigung der Teilnahme an diesem Vertrag.

- 3.3 Mit Ausnahme der Ziffer 3.4 beginnt die Teilnahme an diesem Vertrag für die einzelne Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zugehörigkeit zum versicherbaren Personenkreis beginnt (Versicherungsbeginn). Der Versicherungsbeginn kann nicht vor Beginn dieses Vertrages und nicht vor dem Ersten des Monats liegen, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag auf Abschluss der einzelnen Versicherung bei der von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannten Stelle zugegangen ist.

3.4 Für Personen, die bei einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs freiwillig versichert sind oder für die eine substitutive Krankenversicherung besteht (Vorversicherung), kann die Teilnahme an diesem Vertrag nur innerhalb von drei Monaten ab Beginn dieses Vertrages beantragt werden. Die Versicherung beginnt zum Ersten des Monats, der auf die Beendigung der Vorversicherung folgt, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag auf Abschluss der einzelnen Versicherung bei der von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannten Stelle zugegangen ist.

Für Personen, die bei einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs pflichtversichert sind, kann die Teilnahme nur beantragt werden, wenn für sie die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wegfällt. In diesem Fall muss die Teilnahme innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Versicherungspflicht weggefallen ist, beantragt werden. Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der auf den Wegfall der Versicherungspflicht folgt.

3.5 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes erklärt sich der Versicherungsnehmer einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist der einzelnen Versicherung liegt.

4 Anspruch des Hauptversicherten

Der Hauptversicherte hat einen unmittelbaren Anspruch auf Versicherungsleistungen gegen die Allianz Private Krankenversicherung. Die Zustimmung des Versicherungsnehmers ist für die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht erforderlich.

5 Beitragszahlung

5.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Beiträge an die Allianz Private Krankenversicherung verpflichtet.

5.2 Die zu zahlenden Beiträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein, der dem Versicherungsnehmer zugestellt wird. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen für den jeweiligen Tarif.

5.3 Die fälligen Beiträge werden von der Allianz Privaten Krankenversicherung von dem Konto abgebucht, das vom Versicherungsnehmer benannt wird.

5.4 *(Alternative 5.3) Die fälligen Beiträge werden vom Versicherungsnehmer rechtzeitig per Überweisung beglichen.*

5.5 Die Allianz Private Krankenversicherung rechnet fällige Beitragsforderungen oder eine andere ihr aus diesem Vertrag zustehende Forderung nicht gegen Leistungsansprüche des Hauptversicherten auf.

6 Verwaltung der Versicherungen

6.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Die Korrespondenz mit dem Hauptversicherten erfolgt jedoch in englischer Sprache.

- 6.2 Der Hauptversicherte erhält bei Beginn der Teilnahme an diesem Vertrag und bei Änderungen des Versicherungsschutzes von der von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannten Stelle eine Information über den abgeschlossenen Versicherungsschutz.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer informiert den Hauptversicherten bei Beginn der Teilnahme an diesem Vertrag über den Inhalt dieses Vertrages sowie während der Dauer des Versicherungsverhältnisses über Änderungen dieses Vertrages. Er stellt dem Hauptversicherten jeweils die für seinen Versicherungsschutz maßgeblichen Versicherungsbedingungen und „Versicherungsinformationen“ auf Anfrage zur Verfügung. Außerdem informiert er den Hauptversicherten, dass Daten zur versicherten Person bei der Allianz Privaten Krankenversicherung, bei der von ihr benannten mit der Verwaltung beauftragten Stelle und ggf. bei dem betreuenden Vermittler gespeichert werden.
- 6.4 Der Versicherungsnehmer unterstützt die Allianz Private Krankenversicherung bei der Verwaltung der Versicherungen im Rahmen dieses Vertrages und erteilt Auskünfte, soweit er dazu berechtigt ist.
- 6.5 *(nur bei Einschluss von Tochterunternehmen:)* Der Versicherungsnehmer teilt der Allianz Privaten Krankenversicherung das Ausscheiden eines Unternehmens aus dem Kreis der in diesen Vertrag einbezogenen inländischen verbundenen Unternehmen unverzüglich mit.
- (nur bei Vereinen und Verbänden, die ihre Mitglieder versichern:)* Der Versicherungsnehmer teilt der Allianz Privaten Krankenversicherung alle diejenigen Änderungen seiner Satzung unverzüglich mit, die die Mitgliedschaft im Verein oder den Vereinszweck betreffen.

Für die Tätigkeiten nach Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 zahlt die Allianz Private Krankenversicherung weder Vergütungen noch übernimmt sie die Kosten.

Der Versicherungsnehmer verwendet eine für die einzelne Versicherung von der Allianz Privaten Krankenversicherung ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen einer privaten Krankenversicherung gemäß § 257 SGB V nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

7 Verzicht auf Gesundheitsprüfung

Für Versicherungen, die im Rahmen dieses Vertrages beantragt werden, verzichtet die Allianz Private Krankenversicherung auf die Durchführung einer Gesundheitsprüfung.

Dies gilt in Bezug auf die private Pflegepflichtversicherung nach Tarif PV, wenn sie gleichzeitig Abschluss mit dem Gruppenversicherungstarif abgeschlossen wird. Bei späterer Beantragung gilt es nur in dem Fall, dass erst dann die Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegepflichtversicherung besteht.

8 Dauer des Vertrages

- 8.1 Dieser Vertrag beginnt am **01.xx.20xx** und gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
- 8.2 Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform (zum Beispiel Brief,

Fax, E-Mail) ordentlich gekündigt wird oder von der Allianz Privaten Krankenversicherung nach Ziffer 2.2 oder Ziffer 10 außerordentlich gekündigt wird.

9 Veröffentlichungen

Der Versicherungsnehmer stimmt sich mit der Allianz Privaten Krankenversicherung über den Inhalt aller Veröffentlichungen ab, die sich auf diesen Vertrag, die Gruppenversicherungstarife gemäß Ziffer 1.1 oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen.

10 Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde oder des Treuhänders

Sollte die Aufsichtsbehörde oder der Treuhänder im Sinne von § 157 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Änderungen dieses Vertrages bzw. der den Tarifen nach Ziffer 1.1 zugrundeliegenden Technischen Berechnungsgrundlagen verlangen, so hat der Versicherungsnehmer hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit der Allianz Private Krankenversicherung vorzunehmen. Sollte dem Verlangen der Aufsichtsbehörde oder des Treuhänders vom Versicherungsnehmer oder seinen Organen nicht Rechnung getragen werden, so steht der Allianz Privaten Krankenversicherung das Recht zu, den Vertrag in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres zu kündigen.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Musterstadt,

München,

MusterVersicherungsnehmer
(Stempel und Unterschrift)

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Angebotsbindefrist

Für den Gruppenversicherungsvertrag gilt eine Angebotsbindefrist von einem Monat ab dem Datum der Unterschrift durch die Allianz Private Krankenversicherung.

Empfangsbestätigung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer, **MusterVersicherungsnehmer**, hat vor Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages folgende Unterlagen erhalten:

- „Versicherungsinformationen“
- Versicherungsbedingungen zu den Gruppenversicherungstarifen InboundMed Best 100 und InboundMed Best 100 Langfristig
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung nach Tarif PV
- **Beratungsprotokoll**

Musterstadt,

MusterVersicherungsnehmer
(Stempel und Unterschrift)